

# Allgemeine Versicherungsbedingungen der Fondsgebundenen Lebensversicherung

## Inhaltsverzeichnis

### Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Veranlagung in Investmentfonds
- § 6 Kosten und Gebühren
- § 7 Leistungserbringung im Versicherungsfall
- § 8 Stichtage
- § 9 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
- § 10 Prämienpause und Prämienfreistellung
- § 11 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
- § 13 Erklärungen
- § 14 Bezugsberechtigung
- § 15 Rentenwahlrecht
- § 16 Verjährung
- § 17 Vertragsgrundlagen
- § 18 Anwendbares Recht
- § 19 Aufsichtsbehörde
- § 20 Erfüllungsort
- Wichtige Hinweise
  - Rücktrittsrechte
  - §176 Abs.5 VersVG
  - Steuerliche Hinweise
  - Produktinformation

### Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich

#### Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

#### Deckungsrückstellung

sind die Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zugrunde liegenden Investmentfondsanteile.

Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Stichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multiplizieren.

#### Modellrechnung

ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.

#### Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

#### Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien ohne Versicherungssteuer über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

#### Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus dem Geldwert der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug.

#### Tarif/Geschäftsplan

enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag.

#### Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

#### Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

#### Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

### § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Ableben des Versicherten leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich der in der Versicherungsurkunde dokumentierten Todesfallsumme.
- 1.2 Im Erlebensfall leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.

### § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb dieser drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Davon unberührt bleiben alle Rechte betreffend der Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Ohne gesonderte Vereinbarung können laufende Prämien nur im Lastschriftverfahren beglichen werden.
- 2.6 Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitst-

tag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz bzw. entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß § 10.4 zur Gänze.

### § 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Geldwert der Deckungsrückstellung.

### § 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- nicht in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle steht,
- er die Gesundheitsfragen am Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer unserer Verwaltungsstellen, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie.

### § 5 Veranlagung in Investmentfonds

- 5.1 Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in Investmentfonds. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt daher keine garantierte Erlebensleistung und auch keine garantierten Rückkaufswerte. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

- 5.2 Ihre Prämie veranlagen wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Risikoprämie sowie der Kosten in den ausgewählten Investmentfonds und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Ausschüttungen und KEST-Rückerstattungen werden in den betroffenen Fonds wiederveranlagt.

Die Veranlagung erfolgt zu den uns am Stichtag zur Verfügung gestellten Kurswerten.

- 5.3 Sie können während der Vertragslaufzeit jeweils für den Beginn des Folgemonats schriftlich beantragen, dass künftig fällige Anlagebeträge in einem anderen Verhältnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds aufgeteilt werden und/oder das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Investmentfonds umgeschichtet wird. Ein solcher Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Änderungstermin bei uns eingelangt sein. Wir werden diesen annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund gemäß § 5.4 entgegensteht

- 5.4 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr, nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

- 5.5 Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende Investmentfondanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen Fonds mit gleichartiger Anlage

strategie übertragen und dies Ihnen in einem Nachtrag zu Ihrer Versicherungsurkunde zur Kenntnis gebracht.

- 5.6 Wir erhalten derzeit von der Allianz Investmentbank AG branchenübliche Provisionen für das von uns in Investmentfonds veranlagte Vermögen (=Bestandsprovisionen). Die Höhe der Bestandsprovisionen kann bei den unterschiedlichen Investmentfonds variieren. Bei diesem Produkt geben wir Bestandsprovisionen für das veranlagte Kapital zur Gänze an die Versicherungsnehmer weiter. Ihren Anteil an den Bestandsprovisionen werden wir Ihrem Vertrag monatlich in Form von Investmentfondsanteilen zuweisen. Vereinbarungen über die Höhe der Bestandsprovisionen werden bei sich ändernden Marktgegebenheiten regelmäßig für jeden einzelnen Investmentfonds neu verhandelt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Bestandsprovisionen während der Laufzeit Ihres Vertrages ändern und - sofern wir mit unseren Vertragspartnern keine Einigung erzielen - auch zur Gänze entfallen. Eine bestimmte Höhe der Bestandsprovisionen kann daher von uns nicht garantiert werden. Wir werden Sie jährlich über die Höhe der Bestandsprovisionen informieren.

## § 6 Kosten und Gebühren

- 6.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (siehe. § 6.2), die Abschlusskosten (siehe. § 6.3) und Verwaltungskosten (siehe. § 6.5) sowie Gebühren (siehe. § 6.8). Bei Kündigung oder Prämienfreistellung wird ein Abzug in Rechnung gestellt (siehe § 9.3) Durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalten "Prämiensumme" mit "Summe veranlagtes Kapital" in der Modellrechnung ersehen Sie die Gesamtkostenbelastung.
- 6.2 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie dem vereinbarten Verlauf der Todesfallsumme und der Vertragslaufzeit. Das Alter wird zu dem Geburtstag des Versicherten bestimmt, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Der Berechnung der jährlichen Risikokosten wird die "österreichische Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002" mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikation zugrunde gelegt.
- Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Zusatzprämien/"Risikozuschläge" zur Prämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.
- 6.3 Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung werden die Abschlusskosten innerhalb der ersten fünf Jahre ab Vertragsabschluss von den Prämien in Abzug gebracht. Die Abschlusskosten betragen in den ersten fünf Jahren pro Jahr 1,2% der vereinbarten Nettoprämiensumme. Dabei wird eine maximale Prämienzahlungsdauer von 33 Jahren zugrunde gelegt. Aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten fünf Jahren steht bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung in dieser Zeit nur ein geringer Rückkaufswert (siehe §9) zur Verfügung. Eine Vertragserhöhung wird hinsichtlich der Abschlusskosten wie ein Vertragsabschluss behandelt: Es werden in den ersten fünf Jahren ab Erhöhung pro Jahr 1,2% der zusätzlichen Nettoprämiensumme als Abschlusskosten verrechnet. Dabei wird eine maximale Restprämienzahlungsdauer von 33 Jahren zugrunde gelegt. Bei einmaligen Prämien betragen die Abschlusskosten einmalig 6% der Nettoprämie.

- 6.4 Aufgrund dieses Verfahrens steht in den ersten Jahren nur ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung. Sie finden in Ihrer Versicherungsurkunde eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondsp performances entnehmen können. Bei Rückkauf bzw. Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt (siehe Textauszug dazu in den wichtigen Hinweisen nach diesen Bedingungen).
- 6.5 Die jährlichen Verwaltungskosten entsprechen für Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung der Summe aus EUR 26,00 und 2,45% der Nettoprämiensumme, wobei die Nettoprämien summe mit maximal EUR 300.000,00 angesetzt wird. Die Nettoprämien summe beträgt mindestens EUR 500,00 mal der Prämienzahlungsdauer in Jahren, wobei für diesen Mindestwert maximal 20 Jahre herangezogen werden. Beträgt die tatsächliche Jahresnettoprämie weniger als EUR 400,00, so werden die ermittelten jährlichen Verwaltungskosten im Verhältnis Jahresnettoprämie zu EUR 400,00 gekürzt.

Die jährlichen Verwaltungskosten entsprechen für einmalige Prämien und prämienfreie Versicherungsverträge der Summe aus EUR 26,00 und 5,5% der Summe der bezahlten Nettoprämien ohne einmalige Zuzahlungen.

Für einmalige Zuzahlungen betragen die Verwaltungskosten pro Jahr bis zum Ablauf 5,5% der einmaligen Nettoprämie. Es werden maximal 10 Jahre berücksichtigt. Der Abzug der Verwaltungskosten bei einmaligen Zuzahlungen erfolgt einmalig bei Zuzahlung.

- 6.6 Bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung ziehen wir die Kosten von Ihrer Prämie vor der Veranlagung in Investmentfonds ab. Bei Verträgen gegen Einmalprämien und prämienfreien Verträgen entnehmen wir die Risiko- und die Verwaltungskosten jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres von der Deckungsrückstellung anteilig im Verhältnis des Geldwertes verteilt auf alle gewählten Investmentfonds. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist.
- 6.7 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht zu Ihrem Nachteil verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 6.8 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der zum jeweiligen Durchführungstermin gültigen Gebühr für Erlagscheininkasso, Rückläufer im Lastschriftverfahren, Mahnung, Ausstellen einer Ersatzurkunde, Abschriften der Versicherungsurkunde, Durchführen von Vertragsänderungen, Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage [www.allianz.at](http://www.allianz.at) entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

## § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistung erbracht.
- 7.2 Anstelle der Auszahlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung bzw. des Rückkaufswertes können Sie bzw. der Bezugsberechtigte bei Rückkauf, bei Vertragsabschluss oder im Ablebensfall der versicherten Person die Übertragung der der Versicherungsleistung entsprechenden Fondsanteile auf ein Wertpapierdepot, lautend auf Ihren bzw. den Namen des Bezugsberechtigten, verlan-

gen. Ihr diesbezüglicher Auftrag unter Bekanntgabe der Wertpapier-Depotnummer und der Bankbezeichnung muss bei Vertragsablauf und bei Rückkauf spätestens eine Woche vor Fälligkeitsstichtag bei uns einlangen; im Ablebensfall der versicherten Person muss dieser schriftliche Auftrag spätestens mit den für die Auszahlung nötigen Unterlagen bei uns einlangen. Sämtliche Kosten und Spesen, die aus der Neueröffnung eines Depots bzw. aus der Übertragung der Fondsanteile anfallen, tragen Sie bzw. der Bezugsberechtigte. Die Übertragung der Fondsanteile erfolgt zu den Bedingungen der jeweiligen Investmentgesellschaft, welche die entsprechenden Fondsanteile emittiert hat. Sie bzw. der Bezugsberechtigte haben im Fall der Übertragung der dem Versicherungsvertrag zurechenbaren Fondsanteile gegen uns keine wie immer gearteten Ansprüche über die bloße Übertragung hinausgehenden Ansprüche.

- 7.3 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde und Legitimationsnachweise verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.4 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.5 Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

## § 8 Stichtage

- 8.1 Der Stichtag für die Veranlagung von Prämien ist der Tag, an dem die Prämie bei uns auf Ihrem Vertragskonto vollständig einlangt, frühestens der Fälligkeitstag der Prämie. Der Stichtag für die Umrechnung von Ausschüttungen und KEST-Rückerstattungen ist der Tag der Ausschüttung bzw. KEST-Rückerstattung.
- 8.2 Bei Umschichtung des Fondsvermögens in andere Investmentfonds ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsvermögens und für die Neuveranlagung der letzte Börsentag vor der Umschichtung.
- 8.3 Bei Ablauf, Rückkauf oder Entnahme von Fondsguthaben ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin. Im Ablebensfall ist der Stichtag der dritte Börsentag nach Eintreffen sämtlicher für die Auszahlung erforderlicher Unterlagen.
- 8.4 Der Stichtag für die Kostenentnahme ist der erste Börsentag des Versicherungsjahres.
- 8.5 Kann ein Investmentfonds wegen einer nicht planmäßigen Schließung von Börsen oder des Aussetzens vom Handel nicht erworben oder veräußert werden, so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.
- 8.6 Der Stichtag für die Zuteilung der Bestandsprovision ist der 15. jeden Monats. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der letzte Börsentag davor herangezogen.

## § 9 Kündigung des Versicherungsvertrages und Rückkaufswert

- 9.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 9.2 Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung zum Stichtag gemäß § 8.3 vermindert um einen Abzug. Bei bereits prämienfreien Verträgen erfolgt kein Abzug. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt (siehe Textauszug dazu in den wichtigen Hinweisen nach diesen Bedingungen).
- 9.3 Die Höhe des Abzuges beträgt 10% der Jahresnettoprämie, maximal EUR 200,00. Im letzten Viertel der Vertragslaufzeit und bei prämienfreien Verträgen wird kein Abzug berechnet.
- 9.4 Jeweils zum Monatsschluss können Sie - ohne Verrechnung von Abzügen bei sonst unverändertem Vertragsverhältnis (insbesondere Prämienzahlungspflicht) - Fondsguthaben aus Ihrem Vertrag entnehmen. Dies gilt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung, wobei der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung den Wert einer Jahresnettoprämie nicht unterschreiten darf. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens eine Woche vor Monatsschluss bei uns einlangen.

## § 10 Prämienpause und Prämienfreistellung

- 10.1 Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres haben Sie die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung bei vollem Versicherungsschutz für mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate zu beantragen. Nach Weiterzahlung mindestens einer Jahresprämie haben Sie die Möglichkeit eine weitere Unterbrechung für maximal 12 Monate zu beantragen. Bei Nachweis eines Karenzurlaubes aufgrund der Geburt eines Kindes ist eine Prämienpause bis zu 24 Monaten möglich. Insgesamt sind bis zu 3 Prämienpausen möglich. Vor Unterbrechung der Prämienzahlung sind wir schriftlich zu verständigen. Am Ende der Prämienpause kann der Vertrag mit oder ohne Nachzahlung der gestundeten Prämien fortgeführt werden. Die Risikokosten für den Unterbrechungszeitraum werden Ihnen jedenfalls verrechnet. Ein Rechtsanspruch auf Prämienpause besteht nicht.
- 10.2 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich prämienfrei stellen
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 10.3 Im Falle der Prämienfreistellung finden die Bestimmungen für den Abzug wie beim Rückkauf (siehe § 9.3) Anwendung. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt (siehe Textauszug dazu in den wichtigen Hinweisen nach diesen Bedingungen).

10.4 Voraussetzung für die Prämienfreistellung ist, dass der um einen Abzug verminderte Geldwert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 1.000,00 nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt.

#### § 11 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Rückkauf bzw. Prämienfreistellung sind in den ersten Jahren zumeist mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht angegeben werden. Sie finden jedoch in Ihrer Versicherungsurkunde eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondspereformances entnehmen können. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist nicht möglich.

#### § 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Vinkulierung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

#### § 13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

#### § 14 Bezugsberechtigung

14.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

14.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

14.3 Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung und seine Identität nachweist.

#### § 15 Rentenwahlrecht

Der Bezugsberechtigte hat die Möglichkeit, anstelle der Auszahlung einer einmaligen Versicherungsleistung die Zahlung einer Rente mit uns zu vereinbaren. Neben dem zur Verfügung stehenden Kapital richtet sich die Höhe der Rente unter anderem nach dem Alter der zu versichernden Person bei Rentenbeginn, nach dem Geschlecht der zu versichernden Person, der vereinbarten Rentenzahlungsdauer und insbesondere den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rententariifen. Es finden die dann gültigen

Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen Anwendung.

Der Bezugsberechtigte hat bei Vereinbarung einer lebenslangen Rente - soweit die zu versichernde Person bei Rentenbeginn nicht älter als 70 ist - die zusätzliche Möglichkeit, Versicherungsschutz für den zukünftigen Pflegefall zu vereinbaren. Tritt Pflegebedürftigkeit während der Rentenbezugsdauer ein, wird eine zusätzliche Pflegerente ausbezahlt. Wird diese Zusatzdeckung eingeschlossen, reduziert sich die Höhe der lebenslangen Rente abhängig von der Pflegerentenhöhe, dem Geschlecht und dem Alter der zu versichernden Person bei Beginn der Deckung und insbesondere dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Pflegerententarif. Es finden die dann gültigen Bedingungen für die Pflegevorsorge Anwendung. Diese gelten insbesondere auch für die Definition der Pflegebedürftigkeit.

#### § 16 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

#### § 17 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die Modellrechnung, und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

#### § 18 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

#### § 19 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

#### § 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

#### Wichtige Hinweise

##### Rücktrittsrechte

Ein Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der jeweiligen Frist abgesendet wird.

##### Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag außerhalb der von der Versicherung dauernd benutzten Räume unterfertigt, kann er bis zum Ende einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Hat der Versicherungsnehmer die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selber angebahnt, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu.

**Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz  
(gilt nur für Verbraucher)**

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt ohne seine Veranlassung durch Versicherer oder Vermittler in den Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer binnen einer Woche schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf einen Kredit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

**Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz**

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in §§ 9a, 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

**Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

**Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz.**

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

**Auszug aus dem VersVG idF der VersRÄG 2006  
§ 176 Abs.5 VersVG**

- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

**Steuerliche Hinweise für Privatkunden - Stand August 2009  
(Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)**

Es ist nicht möglich, hier auf alle Steuerbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Sie beträgt 4% der Prämie, bei Verträgen gegen Einmalprämie mit einer Aufschubdauer unter 10 Jahren 11%.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Vereinbarung einer lebenslangen Rentenzahlung) können Prämien gemäß § 18 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führt die Gewinnentnahme zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Einmalige Versicherungsleistungen bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung unterliegen weder der Einkommen- noch der Kapitalertragsteuer. Rückkäufe und Erlebensleistungen aus Verträgen gegen Einmalprämie sind innerhalb von 10 Jahren einkommensteuerpflichtig.

Laufende Renten unterliegen der Einkommensteuer, sobald die Summe der Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt (siehe § 29 EstG).

## Top-Future

### Produktinformation

Die Top-Future ist eine fondsgebundene Lebensversicherung, bei der die Prämien nach Abzug der Kosten und Risikoprämien nach Ihren Wünschen veranlagt werden. Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung, wo die Prämien nach dem Grundsatz der größtmöglichen Sicherheit veranlagt werden, entscheiden Sie bei der Top-Future je nach Anlageziel und Risikobereitschaft, in welche der zur Verfügung stehenden Investmentfonds Ihr Geld investiert wird. So bestimmen Sie entscheidend über Ihren Anlageerfolg mit. Ergänzend zur Fondsveranlagung bietet Ihnen die Top-Future auch einen Ablebensschutz, dessen Anfangssumme Sie bestimmen und der sich bis zum Vertragsende linear reduziert. Die Anzahl der Fonds, die im Rahmen der Top-Future zur Verfügung stehen, ermöglicht Ihnen, entsprechend Ihrer Anlagestrategie, Ihr Vermögen aufzubauen und zu veranlagen. Sie können mehrere Investmentfonds in Ihrer Top-Future kombinieren. Ebenso können Sie während der Vertragsdauer Ihre Anlagestrategie ändern und in neue Fonds wechseln (switchen). Darüber hinaus können Sie jeweils zum Monatsschluss - ohne Verrechnung von Rückkaufsabschlägen bei sonst unverändertem Vertragsverhältnis (insbesondere Prämienzahlungspflicht) - Fondsguthaben aus Ihrem Vertrag entnehmen. Dies gilt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung, wobei der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung den Wert einer Jahresnettoprämie nicht unterschreiten darf.

#### Risikohinweise

In der fondsgebundenen Lebensversicherung tragen Sie als Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko. Es kann nicht von gleichbleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden, da die Fondsentwicklung in aller Regel Schwankungen unterworfen ist. Angaben über die Fondsentwicklung beziehen sich immer auf die Vergangenheit; diese ermöglichen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung. Die Ablaufleistung aus dem Versicherungsvertrag kann auch unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen; es besteht auch die Möglichkeit, dass ein gänzlicher Verlust des Fondsvermögens eintritt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Wertpapiere neben Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Aktienkurse können, ebenso wie die Kurse festverzinslicher Wertpapiere, gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Da die Weiterentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, kann ein bestimmter Geldwert der Leistungen nicht garantiert werden. Ihrer Versicherung liegen Ihre im Protokoll zur Anlageberatung dokumentierten Angaben, insbesondere zur Risikobereitschaft, Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranlagung von Wertpapieren und Ihrer Vermögenssituation zugrunde.

#### Allgemeine Informationen zu den Besonderheiten und Risiken von Investmentzertifikaten

Österreichische Investmentfonds sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Kapitalanlagefonds verbriefen. Diese Fonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die 5 Haupttypen sind:

**Dachfonds (Funds of Funds)** Sie investieren ausschließlich in internationale Aktien- und Anleihefonds.

**Geldmarktnahe Fonds** Sie investieren in Festgelder mit kurzer Restlaufzeit. Sehr sicherer und stabiler Ertrag. Geringe Kursschwankungen sind möglich.

**Anleihenfonds (Rentenfonds)** Sie legen in Schuldverschreibungen wie Bundesanleihen, Pfand- und Kommunalbriefen sowie Anleihen von Unternehmen an. Meist ist ein Schwerpunkt wie inländische oder internationale Anleihen vorgegeben. Trotz des Kursrisikos sicher.

**Aktienfonds** Je nach ihrem Schwerpunkt veranlagen sie in Aktien bestimmter Länder, Regionen, Kontinente oder bestimmter Wirtschaftszweige. Längerfristig hohe Chancen jedoch generell höheres Risiko. Insbesondere sind jedoch kurzfristig stärkere Kursschwankungen möglich. Deshalb sollte in Aktienfonds ausschließlich langfristig veranlagt werden.

**Gemischte Fonds** Sie investieren sowohl in Anleihen als auch in Aktien. Das Risikopotential richtet sich nach dem Verhältnis von Anleihen und Aktien. Ertragschancen aber auch Risiken steigen mit der Höhe des Aktienanteils.

#### Vorteile von Investmentfonds

Die gemeinsame Veranlagung vieler Einzelbeträge unterschiedlichster Größe führt dazu, dass insgesamt ein Großvermögen veranlagt wird. Das erlaubt, Großanlegervorteile zu nutzen:

- Reduktion des Risikos gegenüber der Anlage in einzelnen Wertpapieren
- Kauf und Verkauf der Anlagegüter zu besseren Preisen
- Steuerliche Vorteile
- Wertpapierveranlagung schon für kleine Beträge

#### Ertrag

Der Ertrag von Investmentzertifikaten setzt sich aus allfälligen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen. Er kann nicht garantiert und im Vorhinein nicht bestimmt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Wertpapiere des Fonds abhängig.

#### Kursrisiko

Die Laufzeit der Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Investmentzertifikaten keinen fixen Tilgungskurs. Wert und Rendite einer Investmentfondsanlage können sowohl steigen als auch fallen. Eine positive Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftig positive Performance.

#### Wechselkursrisiko

Schwankende Wechselkurse können die Ablaufleistung, den aktuellen Fonds- und Rückkaufswert beeinflussen.

Rechenschaftsberichte oder Prospekte über unsere Investmentfonds können Sie kostenlos bei der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH oder Allianz Investmentbank AG (Performanceentwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds tagesaktuell unter [www.allianzinvest.at](http://www.allianzinvest.at)) anfordern. Nähere Informationen zu den konzernexternen Fonds finden Sie auf den jeweiligen Homepages unter [www.arts.com.gi](http://www.arts.com.gi) (C-Quadrat), [www.fidelity.de](http://www.fidelity.de) (Fidelity), [www.hsbc-tcm.de](http://www.hsbc-tcm.de) (HSBC), <http://public.jpmorgan.com> (JPMorgan), [www.mlim.de](http://www.mlim.de) (Merrill Lynch), [www.franklintempleton.de](http://www.franklintempleton.de) (Franklin Templeton).